

# RS Vwgh 1988/4/13 87/03/0255

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.1988

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

BetriebsO 1986 §32 Abs1 Z3;

StGB §105 Abs1;

StGB §83 Abs1;

## Rechtssatz

Hält die Behörde die Vertrauenswürdigkeit eines Taxilenkers auf Grund einer Verurteilung nach § 83 Abs 1 und § 105 Abs 1 StGB für nicht mehr gegeben, obwohl sie davon ausging, der Betreffende habe sich nach dem Vorfall wohlverhalten, so war es entbehrlich, seine Lebensgefährtin über sein Verhalten in dieser Zeit zu vernehmen.

## Schlagworte

Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärt Beweiswürdigung antizipative vorweggenommene Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Zeugenbeweis Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung Vorweggenommene antizipative Beweiswürdigung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030255.X07

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>